



Vollzug des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UHG), Bezeichnung der Organe der Gemeinde

Stadtratsbeschluss vom 4. Dezember 1981 (3599)¹

1. Als zuständige Organe im Sinne von § 16 des Gesetzes über das Unterhaltungsgewerbe (UHG) vom 27. September 1981 werden für die Bewilligungserteilung der Polizeivorstand und für die Aufsicht die Stadtpolizei (Verwaltungspolizei) bezeichnet.
2. Der Polizeivorstand setzt die Gebühren im Rahmen der kantonalen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1966 in den einzelnen Bewilligungen fest.

¹ AS 37, 429.